



Amtliches Mitteilungsblatt 11/2009



Magisterstudiengang Neuere Geschichte

Zweite Änderung der Prüfungsordnung

INHALT:**Seite**

- Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den
Magisterstudiengang Neuere Geschichte

3

Redaktioneller Hinweis:

Die Angabe der Entwurfsverfasserin/des Entwurfsverfassers soll Auskünfte zu den jeweiligen Regelungen erleichtern.

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang Neuere Geschichte

Die „Prüfungsordnung für den Magisterstudiengang Neuere Geschichte“ vom 18. November 1991, zuletzt geändert am 21. Februar 2002 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Vechta 1/2002 S. 3), wird gemäß Beschluss des Senats (§§ 6 Abs. 1, 41 Abs.1 NHG) in der 139. Sitzung am 11. März 2009 und Genehmigung des Präsidiums (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b NHG) vom 17. März 2009 wie folgt geändert:

1. § 6 (Prüfer) wird in Absatz 1 um folgenden Satz 6 ergänzt:

⁶Besondere Regelungen bestehen für Prüfungsvorleistungen in § 14 Abs. 1 und für die Magisterarbeit in § 19 Abs. 4 und 5.

2. § 19 (Magisterarbeit) wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

¹Eine Prüferin/ein Prüfer muss Hochschullehrerin/Hochschullehrer sein. ²Als Erstprüferin/Erstprüfer kann nur ein Mitglied oder eine Angehörige/ein Angehöriger der Hochschule Vechta fungieren, als Zweitprüferin/Zweitprüfer kann auch ein Mitglied oder eine Angehörige/ein Angehöriger einer anderen Hochschule mitwirken. ³Ist die Erstprüferin/der Erstprüfer eine Angehörige/ein Angehöriger der Hochschule Vechta, so muss Zweitprüferin/Zweitprüfer ein Mitglied der Hochschule Vechta sein, das Hochschullehrerin/Hochschullehrer ist.

- b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 6 und 7.